Vereinbarung über Gesellschafterbeiträge

des Landes Hessen,

des Landkreises Kassel,

der Stadt Kassel

und

der Gemeinde Calden

als Gesellschafter der Flughafen GmbH Kassel (FGK) zur Finanzierung des künftigen Betriebs des Kassel Airports

Das Land Hessen, der Landkreis Kassel, die Stadt Kassel und die Gemeinde Calden sind Gesellschafter der FGK.

Die Beteiligungsverhältnisse stellen sich wie folgt dar:

-	Land Hessen	68,0 %,
-	Stadt Kassel	14,5 %,
-	Landkreis Kassel	14,5 %,
-	Gemeinde Calden	3,0 %

§ 1

Regelungsgegenstand, Hintergrund und Ziel der Vereinbarung

Die Gesellschafter sind sich einig, dass die Beteiligung an der FGK und deren Finanzierung im öffentlichen Interesse stehen, da der Betrieb des Kassel Airport erhebliche Impulse für die infrastrukturelle und wirtschaftliche Entwicklung in Nordhessen gibt und dem Bedarf in der Region an einem ausgebauten Regionalflughafen Rechnung trägt. Sie sind sich ferner einig, dass die FGK aus dieser Vereinbarung keine eigenen Ansprüche herleiten kann.

Der Ausbau des Verkehrslandeplatzes Kassel Calden zu einem Regionalflughafen ist im Wesentlichen abgeschlossen. Der Regionalflughafen konnte planmäßig am 4. April 2013 in Betrieb genommen werden. Vor diesem Hintergrund ersetzt diese Vereinbarung die Absichtserklärung vom 28. April 2004 in der Fassung des Nachtrags vom 21. August 2008 und des 2. Nachtrags vom 2. Juli / 20. August / 16. / 22. Dezember 2010, die insbesondere die öffentliche Finanzierung des Ausbaus des Verkehrslandeplatzes Kassel Calden zu einem Regionalflughafen zum Gegenstand hatte, und regelt die Finanzierung des laufenden Betriebs des Flughafens. Die bisherigen Regelungen bezüglich des Ausbaubudgets der kommunalen Gesellschafter bleiben von dieser Regelung unberührt. Ebenso bleiben die Regelungen über die Entlastung des Landkreises und der Stadt Kassel von den Kosten im Zusammenhang mit dem

Investitionsmehrbedarf und Handhabung des Teilwiderruf- und Rückforderungsbescheids des Landes Hessen in der Aktualisierten Ergebniszusammenfassung des Gesprächs vom 22. Januar 2016 in Fulda sowie die Regelungen der Ergänzungsvereinbarung zwischen dem Land Hessen und der Gemeinde Calden vom 11. Juli / 2. August 2017 unberührt.

Gemäß Artikel 56a der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 in der Fassung der Verordnung (EU) 2017/1084 sind Investitions- und Betriebsbeihilfen unter den Voraussetzungen dieser Verordnung vom Beihilfeverbot des Artikel 107 Abs. 1 AEUV gruppenfreigestellt. Die Gesellschafter gehen davon aus, dass der Kassel Airport derzeit die Voraussetzungen für eine Gruppenfreistellung insbesondere zur Gewährung laufender Betriesbeihilfen erfüllt. Insbesondere liegt das durchschnittliche jährliche Passagieraufkommen unter 200.000 Passagieren. Vor diesem Hintergrund sind die Gesellschafter bereit, auf einen Antrag der FGK gemäß Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 651/2014, für den Betrieb des Kassel Airport erforderliche Betriebsbeihilfen, falls erforderlich und zulässig auch mögliche Investitionsbeihilfen zu gewähren.

Die finanziellen Risiken der Gesellschaft sollen von den Gesellschaftern gemeinschaftlich entsprechend ihrer Anteile an der Gesellschaft getragen werden.

§ 2

Aufteilung der laufenden Betriebsergebnisse unter den Gesellschaftern

(1) Das laufende Betriebsergebnis der FGK wird auf Antrag der FGK unter den Gesellschaftern entsprechend ihrer Gesellschaftsanteile aufgeteilt. Dies gilt auch für die Erstattung der Kosten für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben mit Ausnahme der Luftaufsichtsleistungen, die allein vom Land Hessen zu tragen sind.

(2) Das Land Hessen, der Landkreis Kassel, die Stadt Kassel und die Gemeinde Calden stellen der Gesellschaft auf Anforderung durch die Geschäftsführung nach Prüfung der Erforderlichkeit und gegenseitiger Abstimmung unterjährig Teilbeträge in Höhe von insgesamt maximal der Gesamtsumme des nach dem vom Aufsichtsrat genehmigten Wirtschaftsplan zu erwartenden Defizits der FGK zur Verfügung (Abschlagszahlungen). Diese Abschlagszahlungen sind vom Land Hessen, dem Landkreis Kassel, der Stadt Kassel und der Gemeinde Calden entsprechend ihrer Beteiligung an die Gesellschaft zu leisten. Die Erstattung der Kosten für die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben wird über das Regierungspräsidium Kassel abgewickelt.

(3) Mit Feststellung des Jahresabschlusses erfolgt eine Spitzabrechnung mit der FGK für die im Vorjahr von den Gesellschaftern geleisteten Abschlagszahlungen. Soweit die im Vorjahr geleisteten Abschlagszahlungen eines Gesellschafters seinen Defizitanteil übersteigen, der sich aus dem mit dem Jahresabschluss festgestellten Verlust der FGK ergibt, werden diese Überzahlungen an den Gesellschafter zurückbezahlt oder mit künftigen Abschlagszahlungen verrechnet.

(4) Die Gesellschafter werden im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten und soweit ein tatsächlicher Anlass besteht, eine laufende Kontrolle der Kosten und Mittelverwendung der FGK vornehmen und hierzu im Rahmen ihrer rechtlichen Möglichkeiten nötigenfalls Bücher, Belege, und sonstige Geschäftsunterlagen der FGK selbst prüfen oder durch einen von ihnen beauftragten qualifizierten Dritten prüfen lassen.

(5) Die Gesellschafter werden die FGK kontinuierlich dazu anhalten, auf eine mittelfristige Verbesserung des Betriebsergebnisses hinzuarbeiten.

§ 3

Hauhaltsvorbehalt; Vereinbarkeit mit dem EU-Beihilferecht

Zahlungsverpflichtungen des Landes Hessen, des Landkreises Kassel, der Stadt Kassel und der Gemeinde Calden aus dieser Vereinbarung stehen unter dem Vorbehalt, dass

1. in den jeweiligen Haushalten entsprechende Mittel veranschlagt werden,

2. sie gemäß Art. 107, 108 AEUV mit dem Binnenmarkt vereinbar sind. Die Gesellschafter gehen davon aus, dass die beabsichtigten Betriebsbeihilfen gemäß der Verordnung (EU) 651/2014, insbesondere Artikel 56a, vom Beihilfeverbot gemäß Artikel 107 Absatz 1 AEUV gruppenfreigestellt sind. Soweit sich die Verhältnisse des Kassel Airport dahingehend ändern, dass eine Gruppenfreistellung nicht (mehr) in Betracht kommt, stellen die Gesellschafter sicher, dass die Betriebsbeihilfen mit den Leitlinien für staatliche Beihilfen für Flughäfen und Luftverkehrsgesellschaften (Flughafenleitlinien) im Einklang stehen und entsprechend rechtzeitig bei der Europäischen Kommission angemeldet und von dieser freigestellt werden.

Für das Land Hessen:	Für den Landkreis Kassel:	Für die Stadt Kassel:
.....	.....	.....

Für die Gemeinde Calden:

.....